Positionspapier folgender Anbauvereinigungen

CSC Baden-Württemberg i.G., CSC Weimar i.G., CSC Lübeck i.G., Cannabis e.V. Duisburg, CSC Greenflakez Bedburg i.G., CSC Greenflakez Hürth i.G., CSC Leipzig i.G., CCC Leipzig i.G., CSC Bad Wildungen i.G., Werderhigh CSC Bremen i.G., Red Lion CSC Gießen i.G., CSC Baltic Weedcoast i.G., CSC BietWeed Pforzheim/Enzkreis i.G., Wartburg City CSC i.G., CSC Gera i.G., CSC Kiel e.V., CSC Krefeld/Niederrhein i.G., CSC Suhl/Zella-Mehlis i.G., CSC Nordhausen i.G., CSC Münsterland i.G., CSC Erfurt i.G., CSC Nürnberg e.V., CSC Oberbergischer Kreis i.G., Weedboyzz CSC i.G., CSC München i.G., CSC Schwerin i.G., Cannaseur's Garden - CSC Bruchsal i.G., CSC Pirna i.G., CSC Schwerin i.G., CSC Düsseldorf i.G., CSC Ratisbona i.G., Green Social Club i.G., CSC Gelsenkirchen i.G., CSC Karlsruhe i.G., CSC Bochum i.G., CSC Frankenwald i.G., CSC Oberlausitz i.G., CSC Aixweed i.G., CSC Biberach i.G., CSC Darmstadt i.G., Wubatz CSC Wuppertal. i.G., CSC Donnersbergkreis i.G., CSC Bavaria i.G., CSC Witten 584 i.G., CSC Unity-WeedClub Heilbronn i.G., CSC Heilbronn i.G. und CSC Stuttgart e.V.

Inhalt

5 °	•
Präambel	2
Die werdenden Anbauvereinigungen haben sich folgende Positionen erarbeitet	2
Position 1	3
Komplikationen für eingetragene Vorständen des e.Vs. [§10]	3
Barrierefreie Abgabe	3
Position 2	3
Bundesweite Regelung [§11 Abs.3]	3
Räumliche Anforderungen an Konsum und Clubstandorte	3
Position 3	4
Doppeltes Damoklesschwert [§ 11 Abs. 5 und §23 Abs. 2]	4
Position 4	5
Keine medizinischen Standards für Privatvereine [§13]	5
Risikoarme Konsumformen fördern	5
Position 5	6
Übergangsregelung für Sortenzulassung [§14]	6
Sorten für Heranwachsende von 18-21	6
Position 6	6
Datenschutz-freundliche Vereinstätigkeit [§16 und §27 Abs. 5]	6
Übertritte und Gastmitgliedschaften zwischen Cannabis Clubs	6
Position 7	7
Freier Europäischer Markt [§18 und §19]	7
Position 8	7
Fragwürdige Limitation des Vereinszweckes [§20 schließt §2 Abs. 10 aus]	7
Position 9	7
Variable Limitierung der Mitgliederzahl [§21 Abs. 1]	7
Verbringung von Cannabiserzeugnissen	8
Position 10	8
Die Schwächsten schützen / Versorgungssicherheit gewährleisten	8
Zeichnende (angehende) Anbauvereinigungen	8
Erstzeichnende Unterstützer:innen	11
Weiterführende Literatur	12
TTOILUI IMIII UIIMU EILUIMLMI	14

Präambel

Die werdenden Anbauvereinigungen haben sich folgende Positionen erarbeitet

Je nach Quelle warten fünf bis zehn Millionen Bürger seit Amtsantritt der Bundesregierung auf die Umsetzung der versprochenen Gesetzesinitiative zu Cannabis. Nach mehrmonatigen Verzögerungen und einer Abkehr von der ursprünglich geplanten Legalisierung, hin zu einem abgespeckten Drei-Säulen-Plan (Entkriminalisieren / Modellprojekte zur Legalisierung / Internationale Legalisierung), wurde Ende April mit Freude die Nachricht über den Start der Ressortabstimmung zu Säule 1 vernommen. Vereinigungen wie CSCD, DHV und LEAP forderten ein vergleichbar segmentiertes Vorgehen in mindestens zwei Schritten schon lange und begrüßen, dass die Regierung diese Strategie realisiert. Mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Regierungsparteien, inklusive des Bundesministers für Gesundheit, äußerten die Aufforderung, sich konstruktiv an der Gesetzgebung zu beteiligen, wofür wir die Form dieser Stellungnahme wählen.

In Säule 1 plant der Gesetzgeber die Entkriminalisierung von Cannabis zum privaten Eigengebrauch. Der Besitz und Eigenanbau privat oder in Cannabis Social Clubs als nicht-kommerzielle Anbauvereine zur geschlossenen Versorgung ihrer Mitglieder werden in beschränktem Rahmen freigegeben. Soweit so gut die Intention, so erschreckend wirkt die scheinbare überregulatorische Ordnungswut aus dem Bundesgesundheitsministerium.

Wir konzentrieren uns mit diesem Dokument auf die für unsere Arbeit wichtigen und auf der Grundlage unseres Erfahrungs- und Wissensschatzes diskutierbaren Aspekte. Wir Mitwirkenden in den CSCs stehen nicht monothematisch für Cannabis, sondern mitten im Leben. Wir vereinen ein breites Spektrum an Berufen, Biographien und kommen aus allen sozialen Schichten. Wir pflegen Kontakt zu Cannabis- patient:innen, Beratungsstellen, Politik und natürlich Konsument:innen. Aktuell werten wir jede kleinste Information zur Vorbereitung dafür aus, möglichst schon startbereit zu sein, wenn das Gesetz kommt. Die daraus in den letzten Wochen gemeinsam gewonnenen Erkenntnisse wollen wir hiermit einbringen, um zu verhindern, dass Säule 1 sich vom Gesetzgeber ungewollt als eine "Prohibition Light 2.0" auswirkt. Dafür halten wir es für geboten, eine Reihe von Anpassungen an die allgemeine Sachkunde und Lebensrealität im Gesetzentwurf (Bearbeitungsstand 28.04.23) vorzunehmen.

Es wird dabei zunächst auf Ausschlussgründe für Vorstände und deren Diskriminierungspotentiale eingegangen. Barrierefreiheit wird für Zugang zur Abgabe durch CSCs eingefordert. Es wird sich für bundeseinheitliche Regelungen ausgesprochen und auf mögliche Wirkungslosigkeit / Blockaden des Gesetzes in restriktiven Bundesländern hingewiesen. Räumliche Anforderungen an Konsum und Standorte von CSCs werden in ihrer Praktikabilität erörtert sowie ein in den Nichtraucherschutz integrierter Alternativvorschlag zu abstandsbasiertem Jugendschutz unterbreitet. In diesem Zusammenhang wird auf den Wert von legalen Konsumräumen hingewiesen. Dieser Raum schützt die Mitglieder zudem vor Stigmatisierung, Rassismus und anderen Problemen, die in der Öffentlichkeit auftreten könnten.

Weitere Abschnitte widmen sich Rechts- und Investitionsunsicherheiten und positionieren sich zu Qualitätsstandards. Wir schlagen eine Übergangsregelung zur Sortenzulassung vor, regen eine Klarstellung über Sorten an, die geeignet sein werden, an Heranwachsende zwischen 18 und 21 abgegeben zu werden und warnen vor Patent- und Markenrechten auf Genetik. Es werden auf Erschwernisse bei der Erschließung von Risikominderungspotentialen durch die eingeschränkte Wahl der Konsumform hingewiesen sowie geeignetere und angemessenere Parameter von Besitzmengeregelungen begründet.

Bedenken bezüglich des Datenschutzes bei der Kontrollmöglichkeit von Mehrfachmitgliedschaften und Abgabemenge kommen zum Ausdruck und die Ermöglichung eines flexiblen Vereinswechsel oder ggf. auch temporäre Mitgliedschaften (Gastmitgliedschaft) zwischen CSCs wird beleuchtet.

Wir treten für einen freien europäischen Markt ein.er zum CannG

Die Vorschrift eines ausschließlichen Satzungszwecks wird infrage gestellt und weitere Aspekte der Finanzierung der Tätigkeit von CSCs erörtert. Insbesondere im Hinblick auf den ländlichen Raum wird für Flexibilität bei Mitgliedsobergrenzen, Clubanzahl pro Kommune und Verbringungsmöglichkeiten (wie z.B. Lagerung, Transport, Abgabe) plädiert.

Abschließend sprechen wir uns in Solidarität mit Cannabispatient:innen für die weitere Versorgungssicherheit mit Arzneimittel unter anderem in Blütenform aus.

Im Detail schlagen wir als angehende Betreiberinnen und Betreiber von Cannabis Social Clubs folgende Punkte zur Veränderung vor Beschluss vor:

Position 1

Komplikationen für eingetragene Vorständen des e.Vs. [§10]

Personen mit ausschließlich konsumnahen Vorstrafen mit Cannabisbezug über das fortan erlaubte Maß hinaus, psychischen Erkrankungen oder auch nur einem "missbräuchlichem Konsum von berauschenden Mitteln" können laut geleaktem Entwurf von Tätigkeiten im geschäftsführenden Vorstand oder einer sonstigen vertretungsberechtigten Position ausgeschlossen werden. Diese Form von Diskriminierung hat nichts im Wesen des Vereinsrechts zu suchen und ist abzulehnen.

Barrierefreie Abgabe

Durch das derzeitige Verbot von Liefer- oder Stellvertretungsmöglichkeiten bei der Abgabe durch CSCs, werden Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen von einer Versorgung durch Cannabis Clubs ausgeschlossen. Der "Zwang" zum Eigenanbau ist je nach Beeinträchtigungsgrad schlicht nicht zumutbar und ebenso wenig legal auf Dritte übertragbar.

Position 2

Bundesweite Regelung [§11 Abs.3]

Durch die Einbeziehung der Landesbehörden zur Feinregelung des Bundesgesetzrahmens hinsichtlich gewisser aufsichtsbehördlicher/regulatorischer Praxisaspekte, droht die Gefahr eines Flickenteppichs im Bundesgebiet. Während liberale Landesregierungen keinerlei Einwände gegenüber Säule 1 hinausgehende Vorgehen wie die Abgabe in Modellprojekten haben, haben konservativ geführte Bundesländer bereits Wille zum Widerstand gegen die Gesetzesinitiative der Bundesregierung angekündigt. Vor diesem Hintergrund ist die Umsetzung in diesen Ländern schon jetzt gefährdet. Wir fordern eine unabhängige, demokratisch legitimierte Kontrollstelle, welche die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen der Landesbehörden sicherstellt, sodass der Einfluss der Länder nicht zum Hürdenlauf für CSCs wird. Die CSCs dürfen nicht zum Spielball der föderalen Dynamiken werden.

Räumliche Anforderungen an Konsum und Clubstandorte

Das legitime Bedürfnis, Kinder und Jugendliche priorisiert zu schützen, teilen wir mit dem Gesetzentwurf und verorten an dieser Stelle eines der größten Potentiale des Vorhabens zur Verbesserung der Situation gegenüber dem Ist-Zustand. Dem soll Genüge getan werden, indem jeglicher Konsum in einem "Bannkreis" von 250 Meter um Orte herum verboten wird, die von diesen jungen Menschen besucht werden. Standorte von CSCs verursachen einen weiteren Bannkreis. Tagsüber ist Konsum in Fußgängerzonen verboten. Zusätzlich erhalten Länder die Möglichkeit, CSCs in diesen Gebieten nicht zuzulassen. Das ist in vielfacher Hinsicht unpraktikabel, wir wollen hier nur auf einige Punkte eingehen:

In der Regelung geht es um Konsum in den Außenbereichen, bei denen von guter Lüftung auszugehen ist. Außerhalb des durch COVID bekannt gewordenen 1,50m-Radius dürfte folglich

eine Wirkung durch Passivkonsum beim Rauchen oder Vaporisieren schnell sehr unwahrscheinlich bis ausgeschlossen sein, bei oraler Aufnahme a priori unmöglich. Es ist jedoch einsehbar, dass die Abstandsregelung auch eine Minderung der negativen Vorbildwirkung durch konsumierende Erwachsene bewirken soll. Diese Vorbildwirkung setzt allerdings eine Sichtbeziehung voraus.

Auf größere Distanz als eine Straßenbreite (>10m) dürfte die konsumierte Substanz dabei kaum feststellbar sein, bzw. stellt keinen Unterschied zu Tabak dar. Diese Erfordernisse sind mit 250m weitaus übererfüllt und das Verbot soll auch dann gelten, wenn gar kein entsprechender Ort wahrgenommen werden kann, z.B. wenn es sich statt eines Kindergartens um die Wohnung einer Tagesmutter handelt.

Im Weimarer Beispiel können unsere Analyst:innen zeigen, dass auch in weniger dicht besiedelten urbanen Räumen kaum oder nur kleine Restflächen des Stadtgebietes nicht von diesen Bannmeilen betroffen sein werden. Diese Gebiete sind für Bevölkerung wie Sicherheitsbehörden nur mit erheblichem Aufwand und Kenntnissen feststellbar - die Datengrundlage ist unstrukturiert und es existieren zahlreiche Grenzfälle (Vereine, Veranstaltungsorte etc.). Kinder und Jugendliche bewegen sich auch zwischen diesen Orten oder abseits, andererseits bleiben viele dieser Orte weite Teile des Tages ungenutzt. Weitere nicht erfasste Orte sind trotzdem häufig von Kindern und Jugendlichen frequentiert, wie beispielsweise Wohnhäuser und Geschäfte, Automaten, Museen oder Parks.

Es ergibt sich die absurde Situation, dass Erwachsene, die real existierenden Kindern z.B. aus ihrer Wohnung in den öffentlichen Raum vor die Haustür ausweichen, für diesen Akt der Rücksichtnahme bestraft werden können, weil in 250 Meter Luftlinie ein Klettergerüst steht.

Wir schlagen daher vor, dass Radien eventueller Abstandsregelungen wesentlich verkleinert Sichtbarkeitsgrundsatz werden. eine Voraussetzung für die Strafbarkeit Ordnungswidrigkeit wird und sich der Abstand direkt auf erkennbar im Kinder- und Jugendalter befindliche Personen bezieht. Sie sollte nicht nur aus Gleichbehandlungsgründen in den neu konzipierten Nichtraucherschutz integriert werden. Der möglicherweise interessanten Wirkung von Standorten der CSCs kann entgegengewirkt werden, indem diese von außen nicht identifizierbar sein dürfen - eine für uns akzeptable Einschränkung, insbesondere wenn die Regelung ist, nur an Mitglieder abgeben zu dürfen. Abschließend ist der Zusammenhang festzuhalten, dass erkennbarer Konsum im öffentlichen Raum nur abnehmen kann, je mehr legale Konsumräume angeboten werden - für die Räumlichkeiten von CSCs ist aktuell vorgeschlagen, diesen möglichen Doppelnutzen zu verbieten.

Position 3

Doppeltes Damoklesschwert [§ 11 Abs. 5 und §23 Abs. 2]

Die Regelung zur Erhaltung der Lizenz über die Gesetzesevaluation und dem mindestens einjährigen Überprüfungsrythmus hinaus, stellt lediglich eine weitere unverhältnismäßige Planungsunsicherheit für Cannabis Social Clubs dar.

Erwähnenswert ist der Umstand, dass selbst nachträglich entstandene Genehmigungshindernisse jederzeit die Schließung von Clubs zur Folge haben können. Dies stellt ein unkontrollierbares Risiko für Vereinsorganisationen mit Verbot von Gewinnwirtschaft dar und entspricht nicht den sonstigen hohen Standards an Investitions- und Rechtssicherheit in der Bundesrepublik. §23 Abs. 1 Punkt 8, Abs. 2 und Abs. 3 stehen zudem, aus unserer Sicht, im Widerspruch oder stellen eine Überregulierung dar, die eine langfristige Planung schwierig und Investitionen durch Mitglieder unattraktiv macht.

Position 4

Keine medizinischen Standards für Privatvereine [§13]

Ein von einer Anbaugemeinschaft eingesetzter Anbaurat wird aus Selbstschutzgründen eine sorgfältige Prüfung auf Schimmel und andere Verunreinigungen im Eigeninteresse durchführen. Darüber hinaus gehende Analytiken sollten gemäß anderer Genusslebensmittel aus dem Pflanzenbau üblich, beispielsweise aus Gartenbauvereinen, im Ansatz der Verhältnismäßigkeit adaptiert werden.

Die Überregulierung eines Naturproduktes von privaten Erzeugern/Vereinen erzeugt unnötig hohe Betriebs- und damit auch Abgabekosten. Feinheiten der Qualitätssicherung müssen für private Anbaugemeinschaften verhältnismäßig sein, um einen attraktiven, stabilen Weißmarkt und Qualitätsstandards zu etablieren.

Risikoarme Konsumformen fördern

Der vorliegende Entwurf verbietet eine Abgabe von Edibles sowie auf Lösungsmittel basierenden Extraktionen. Es wird außerdem die Menge pro Monat auf 50 Gramm und zusätzlich pro Tag auf 25 Gramm beschränkt. Gleichzeitig ist die private Weiterverarbeitung erlaubt. Der Gesetzgeber beabsichtigt hier, Konsum zu minimieren, illegale Weitergabe unwirtschaftlich zu gestalten und sogenannte "Cannabisintoxikationen", also Vorfälle, bei denen Konsument:innen wegen eines überraschend starken Rauscherlebnisses ohne echte Gefahr für Leib und Leben eine Notaufnahme aufsuchen, zu verhindern. Gerade jedoch selbst hergestellte Speisen haben stark schwankende, nicht überprüfbare Wirkstoffkonzentrationen und erhöhen dieses Risiko. Konsument:innen sollten deshalb berechenbare Produkte erwerben dürfen und CSCs Kompetenzen in diesem Bereich aufbauen sowie vermitteln, idealerweise mit gesetzlichen Grenzen für Wirkstoffkonzentration / Konsumeinheit.

Geeignete und angemessene Mengenbeschränkung

Weiterhin erscheinen 50 Gramm pro Monat im ersten Moment tatsächlich viel. Gerade wenn sie mit Tabak vermengt z.B. im Joint geraucht werden, stellen sie ein deutlich größeres Gesundheitsrisiko dar als im Vergleich zu risikoärmeren Konsumformen wie purem Rauchen, Essen, Dabben oder Vaporisieren verbrauchen aber um Größenordnungen mehr Material, das vermutlich weiterhin aus illegalen Quellen hinzugekauft werden muss, wenn der Anbau im eigenen Zuhause nicht nach diesen Standards gewährleistet werden kann.

(Die Einschätzung der aufzunehmenden Menge und den richtigen Decarboxylationspunkt treffen ist jedoch für unerfahrene Verbraucher:innen schwieriger als für kompetente Clubmitglieder, daher auch hier oft erhöhter Verbrauch.)

Wir beobachten vor diesem Hintergrund eine Gruppe unter den Interessierten an unseren Cannabis-Clubs, die sich mit dem Wunsch nach Mengen zwischen 80 und 150 Gramm im Monat von anderen (bis zu 50 Gramm) deutlich absetzen. Besonders diese Menschen sollten aus dem Schwarzmarkt herausgeholt werden. Auch größere Abgabemenge, als die scheinbar derzeit geplanten, lassen kein illegales Verhalten von Vereinsmitgliedern erwarten.

Abschließend erkennen wir keine geeignete Schutzmaßnahme darin, Abgaben auf 25 Gramm pro Tag zu begrenzen. Wer 50 Gramm an einem einzigen Tag verbraucht und es dann schafft, sich einen ganzen Monat für neues Material zu gedulden, ist offensichtlich nicht von einer Suchtproblematik betroffen. Der doppelte Anfahrtsweg und der Aufwand für zwei statt nur einen Abgabevorgang pro Monat und Mitglied sind weder unter Umweltaspekten noch gegenüber ehrenamtlich Tätigen durch einen solchen fragwürdigen Sicherheitsgewinn zu rechtfertigen.

Position 5

Übergangsregelung für Sortenzulassung [§14]

Wir können nicht auf die Entkriminalisierung und dann auch noch auf eine Zulassung der Sorten warten, um die CSCs zeitnah und planbar an den Start zu bringen.

Eine Übergangszulassung oder auch eine große Auswahl mit 200-300 Sorten zum Start sind Minimum oder auch eine Entbindung der CSCs gegenüber dem Bundessortenamt wird gefordert, so lange die Abgabe im Verein stattfindet.

Patent- und Markenrechte dürfen im Umkehrschluss der Einschränkung der Materialherkunft nicht zur Beschränkung der Rückgewinnung von Saatgut oder gar Stecklingen führen.

Sorten für Heranwachsende von 18-21

Eine Beantwortung der Frage, wie Sorten, die für die Abgabe an "Heranwachsende" von 18-21 geeignet sind, für CSCs rechtssicher zu kategorisieren sind, steht zudem aus. Von einer Sorte, die einen bestimmten Wirkstoffgehalt nicht überschreiten "kann" [sic!], fehlt uns die Kenntnis. Wir schlagen eine Empfehlungsliste von Sorten für Heranwachsende vor, die auch Ausnahmen ermöglichen, z.B. von der Kontrollstelle für die Landesbehörden.

Position 6

Datenschutz-freundliche Vereinstätigkeit [§16 und §27 Abs. 5]

Alle Datenerhebungen sind auf ein Minimum zu begrenzen, um den schlimmsten Fall des Datenverlustes möglichst gering ausfallen zu lassen. Um das Alter zu verifizieren und eine Abgabe zu dokumentieren, sind weniger Pflichten ausreichend.

Eine pseudonymisierte Digitalisierung muss gängiger Standard sein, um dem Datenschutz zu genügen, ein vertrauensvolles Vereinsleben zu ermöglichen und den Jugendschutz sowie andere wichtige Auflagen zu gewährleisten. Der aktuelle Wortlaut verlangt hingegen unbegründet ständige Auskunftsfähigkeit zu Abgaben an einzelne Mitglieder, die nur bei personalisierter Erfassung realisierbar ist. Die unnötige Detailschärfe und fünf jährige Aufbewahrungspflicht ermöglichen es, nachfolgenden restriktiveren Regierungen die Mitglieder der CSCs schärfer zu verfolgen, als es vor dieser Gesetzesnovelle möglich ist.

Die Speicherung dieser sensiblen personenbezogenen Daten durch ehrenamtlich organisierte Vereine macht die CSCs in Bezug auf Cybersicherheit vulnerabel. Eine Auskunft zu Krankheiten darf nicht erfragt oder gar erfasst werden. Beide Szenarien schwächen das Vertrauen der Konsument:innen in die neuen Strukturen massiv und gefährden damit deren eindämmende Wirkung auf den Schwarzmarkt.

Anzumerken ist zusätzlich, dass wir in Regelungen, die Mitgliedschaften in CSCs auf Personen begrenzen, die "im Bereich des Grundgesetzes gemeldet" sind, Potentiale zur Diskriminierung von ausländischen und obdachlosen Personen befürchten. Wir regen hiermit an, zu überprüfen, inwiefern diese Wirkung auszuschließen ist.

Übertritte und Gastmitgliedschaften zwischen Cannabis Clubs

Im Gesetzesentwurf sind Aus- sowie Eintritte klar mit Fristen geregelt und wir erkennen selbst gute Gründe, das zu tun. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die meisten Menschen ihren Wohnort frei wählen und sich zusätzliche Nebenwohnsitze schaffen dürfen. Für Fälle wie einen Umzug oder längeren Aufenthalt am Nebenwohnsitz sollte eine Option für CSCs existieren, den kurzfristigen Übertritt in einen anderen CSC, oder Verbandsstrukturen, rechtzeitig zur nächsten erlaubten Abgabe zu ermöglichen.

Position 7

Freier Europäischer Markt [§18 und §19]

Saatgut wird außerhalb von Deutschland in ganz Europa gehandelt. Stecklinge sollten ausländischen Hanffreunden ebenso zugänglich sein wie uns der Import. Es gibt Genetiken, die nicht als Samen erhältlich sind. Ein genereller Ausschluss ist nicht konform mit unserer Auffassung vom Europäischen Gleichbehandlungsgrundsatz. Das Mindesthaltbarkeitsdatum sollte nach den Regularien mit der Kontrollstelle abgestimmt werden.

Position 8

Fragwürdige Limitation des Vereinszweckes [§20 schließt §2 Abs. 10 aus]

In den CSCs wird sich viel Fach- und Praxiskompetenz bündeln oder ausbilden lassen. Dies nicht für einen konstruktiven, bidirektionalen Austausch mit Behörden und Instituten zu nutzen, wird den Erfolg der Gesetzesziele stark verlangsamen. Zudem schließen Kooperationen und Präventionsarbeit durch die CSCs einen ausschließlichen Zweck zum Anbau und Abgabe aus, damit sehen wir die §2 Abs. 10 und §2 dilemmatisch.

Eine finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln z.B. über Förderungen oder zinsfreie Kredite, die eine gesunde und nachhaltige Cannabiskultur wieder aufbauen und fördern, ist begrüßenswert, da wir auch erwarten, durch Besteuerung in das soziale System voll integriert zu sein. Zudem ist die Abhängigkeit der Clubs von ihren Startkapital-Geber:innen zu minimieren, damit an dieser Stelle ebenfalls kein Interesse an der Beförderung von Konsum im Interesse der Gewinnmaximierung entsteht.

Wenn das Gesetz gleichzeitig erheblich in das wirtschaftliche Gebaren der Cannabis Clubs durch Vorgabe einer Vereinsorganisation ohne Gewinnerwirtschaftung eingreift und einen Satzungszweck vorschreibt, sollte es sich zuallermindest zur Gemeinnützigkeit dieses Zweckes und damit steuerlichen Absetzbarkeit von Beiträgen einlassen.

Position 9

Variable Limitierung der Mitgliederzahl [§21 Abs. 1]

Eine vereinsrechtliche Konformität der Begrenzung auf 500 Mitglieder (oder andere Limitierung) sehen wir nicht gegeben, zudem wird die Wirtschaftlichkeit größerer Vereine durch notgedrungene Mehrfachstrukturen eingeschränkt. Auch für ländliche, demografisch schwache Strukturen scheint uns eine fixe Limitierung ungeeignet, um die Nachteile ihrer Zersiedeltheit auszugleichen. Überregionale Land-CSCs mit Einzelstandorten können die fehlende Möglichkeit zur Senkung von Stückkosten und andere fehlende Skalierungseffekte nur ausgleichen, wenn sie in Einzelfällen die Flexibilität bekommen, auch auf über 500 Mitglieder anwachsen zu dürfen.

Daher fordern wir eine variable Mitgliederlimitierung in konstruktiver Absprache mit den Landesämtern, und den individuellen Kräften der örtlichen Cannabis Social Clubs.

Zusätzlich können Länder die Anzahl von Cannabis Clubs auf 1/10000 Einwohner:innen begrenzen, was einer legalen Versorgung von maximal 5% der Bevölkerung entspricht. Dieser Wert liegt weit unter allen Schätzungen des Anteils an Konsument:innen in der deutschen Population und schließt damit eine nennenswerte Anzahl an Personen von der gewünschten Nutzung des legalen Marktes aus.

Verbringung von Cannabiserzeugnissen

Insbesondere bei Beibehaltung der oben geschilderten ortsbasierten Bannkreisregelung ist in einigen Städten und Gemeinden zu erwarten, dass keine Immobilien zu finden sind, in denen sich sowohl Anbau- als auch Räumlichkeiten zur Abgabe gemeinsam organisieren lassen. In ländlichen und zersiedelten Regionen sind räumlich aufteilbare Standortstrukturen für CSCs entscheidend, um vorhandene, stark verteilte Einzelimmobilien und - Expertisen zu erschließen.

Zumindest für CSCs in solchen Orten muss es praktikable Möglichkeiten geben, Erzeugnisse z.B. aus der Produktion in die Abgabestelle zu bringen, um die Überregulation per Landesbehörde zu verhindern. Gegen die dabei nachvollziehbaren Sicherheitsbedenken vor Raub und Diebstahl werden sich CSCs in solchen Fällen im eigenen Interesse schützen. Wir sprechen uns an dieser Stelle für einen Abbau an Bürokratie und möglichst bundesweit einheitliche Regelungen aus.

Position 10

Die Schwächsten schützen / Versorgungssicherheit gewährleisten

Als CSCs haben wir viele Einblicke in die Sorgen und Nöte von Cannabis-Patient:innen und erklären uns mit diesen solidarisch. Sollten die im Omnibusverfahren vorgeschlagenen Veränderungen der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung zu einer Erschwernis des Zugangs zu Blütenarznei führen, distanzieren wir uns ausdrücklich von diesem Vorhaben.

Wir haben moralische Bedenken, eine solche Legalisierung zu befürworten, die gleichzeitig den Schwächsten und Schützenswertesten die Linderung ihrer Leiden in der Form, wie sie sie brauchen, verwehrt.

Zeichnende (angehende) Anbauvereinigungen

































































































Unterstützer:innen

















Weiterführende Literatur

- CSC-Gründen.de (6-2023)
 https://csc-gruenden.de/wp-content/uploads/2023/05/entwurf-canng-saeule-1-stand-2023-0
 4-28.pdf
- Legalisierungs-Vernunft (6-2023) https://www.youtube.com/watch?v=PX0PxI0A4Mw
- LEAP (6-2023)
 https://leap-deutschland.de/leap-deutschland-e-v-stellungnahme-zum-entwurf-eines-canna
 bisgesetzescannggesundheitspolitischen-alarmismus-und-burokratischen-overkill-verhinder
 n/
- DHV (5-2023)
 https://hanfverband.de/nachrichten/blog/dhv-die-wichtigsten-forderungen-zur-legalisierung
- Konstantin Grubwinkler (5-2023) https://www.youtube.com/watch?v=394ap1dCNyQ&t=6s
- CSC Lübeck (6-2023) https://csc-hl.de/stellungnahme/
- DHV Thüringen (6-2023)
 https://dhv-thueringen.de/uncategorized/so-bekommen-wir-anbauvereine-an-den-start/

Inhalt & Organisation

Oliver Neusser Cannabis Social Club Baden-Württemberg i.G. info@csc-bw.de

Peer Bollmeyer Cannabis Social Club Lübeck i.G. vosi@csc-hl.de

Michel Triemer & Friedemann Söffing Cannabis Social Club Weimar i.G. info@csc-weimar.org

Die Redaktion bedankt sich bei allen, die an diesem Papier mitgewirkt haben.

Positionspapier zum CannG Juni - 2023